

# EINZELHANDEL RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER WEITERBILDUNG GÜLTIG FÜR 2024

## GEFÖRDERT WERDEN FACHBEZOGENE KURSE UND SEMINARE BEI ANERKANNTEN INSTITUTEN

### PERSONENKREIS

Aktive Mitglieder des Landesgremiums Wien des Einzelhandels mit Mode & Freizeitartikeln, die zum Zeitpunkt der Antragstellung

- seit mindestens 6 Monaten vor Antragstellung Mitglied im Landesgremium sind
- die Grundumlage regelmäßig bezahlen (inkl. aktuelles Jahr) und keine Rückstände haben.

### GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

- Management- und EDV-Schulungen in Seminar-/Kursform durchgeführt von einschlägigen österreichischen Instituten mit entsprechender Befugnis
- Sprachkurse in Österreich bei anerkannten Instituten
- Besuch eines Vorbereitungskurses für die Lehrabschlussprüfung
- Alle vom WIFI Wien angebotenen fachgruppenbezogenen Kurse und Seminare
- Alle vom HERNSTEIN Institut angebotenen fachgruppenbezogenen Kurse und Seminare

### AUSMASS DER FÖRDERUNG

Die Förderung beträgt

- bis zu 50 % der nachgewiesenen Kosten (exkl. MwSt.),
- maximal € 1.000 pro Mitglied im Kalenderjahr.

Das Landesgremium Wien des Einzelhandels mit Mode & Freizeitartikeln stellt zu diesem Zweck Budgetmittel zur Verfügung. Sobald diese ausgeschöpft sind, können keine weiteren Förderungen gewährt werden. Für die Aufteilung der Mittel gilt die Reihenfolge des Einganges der schriftlichen **vollständigen** Ansuchen.

## ANSUCHEN UND DESSEN PRÜFUNG

- unterschriebenes und ausgefülltes Anmeldeformular per Post oder Mail
- inkl. Kopie des Angebotes.

**Förderbar sind nur Ansuchen, die VOR der Beauftragung des beabsichtigten Kursbesuches in der Geschäftsstelle einlangen.**

Das Landesgremium prüft die einlangenden Ansuchen und die Durchführungen. Pro Jahr können maximal 2 Ansuchen für diese Förderung eingereicht werden.

Auf eine derartige Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuschüsse werden freiwillig und unbürokratisch vom Landesgremium Wien des Einzelhandels mit Mode & Freizeitartikeln gewährt.

Eine parallele Förderung für das selbe Projekt mit anderen Förderungen ist möglich, sofern die Gesamtfördersumme den Nettobetrag der Fördermaßnahme nicht übersteigt. Falls andere Förderungen in Anspruch genommen werden sollen, ist dies bei der Antragstellung bekannt zu geben.

## ABRECHNUNG

Die Abrechnung muss

- inklusive Kopie der Rechnungen und
- einer klar ersichtlichen Durchführungsbestätigung Ihrer Bank und
- einer Kopie der Kursteilnahmebestätigung
- **bis spätestens 9. Dezember 2024**

an das Gremium übermittelt werden.

Zudem hat die Abrechnung (keine Teilabrechnung) einmalig zu erfolgen.

Ihr Förderanspruch erlischt, wenn die angegebene Frist nicht eingehalten wird.

